

499.**Interpellation.**

Eingegangen am 13. Oktober 1917.

Ist der Königlichen Staatsregierung bekannt, daß der Rat zu Dresden durch eine Verordnung vom 11. Oktober 1917 die Befeuerung von Zentralheizungen in Haushaltungen bis auf weiteres verboten hat?

Was gedenkt die Königliche Staatsregierung gegen diese, die Gesundheit von Teilen der Dresdner Bevölkerung gefährdende Maßnahme zu tun?

Dresden, am 13. Oktober 1917.

Dr. Böhme. Dr. Philipp.

500.**Antrag**

zum anderweiten mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation
der zweiten Kammer

über die bei Beratung des Königlichen Dekrets № 45, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914, gestellten Anträge und über die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 15. Oktober 1917.

(Dekret № 45, Landt.-Alten, Königl. Dekrete.
Antrag № 270, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer № 43 S. 647 flg.
Antrag № 446, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer № 83 S. 2637 flg.
Antrag № 338, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer № 55 vom 12. Oktober 1917.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei ihren Beschlüssen stehen zu bleiben.

Dresden, den 15. Oktober 1917.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Spieß, Vorsitzender. Brodauf. Göpfert. Anders. Bär.
Hartmann. Kleinhempel. Lange (Leipzig). Dr. Mangler.
Dr. Mehnert (Plauen). Schade. Uhlig, Berichterstatter.